



Erläuterungen zur Totalrevision vom 21. Dezember 2020 der Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium 137 kontaminiert sind

I. Ausgangslage

Die Verordnung wird entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158¹ angepasst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 86 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) und auf Artikel 3 Absatz 2 der Kontaminantenverordnung (SR 817.022.15).

Artikel 1

Die Verordnung gilt für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiert sind. Sie gilt nicht für Lebensmittel, die zu Forschungszwecken und für Lebensmittel, die für die private häusliche Verwendung (Art. 2 Abs. 4 Bst. c Lebensmittelgesetz; SR 817.0) eingeführt werden.

Artikel 2

Da das Radionuklid Cäsium-134 mit einer physikalischen Halbwertszeit von etwa zwei Jahren seit dem Unfall von Tschernobyl vollständig zerfallen ist, wird nur für Cäsium-137 ein Höchstwert festgelegt, denn die Untersuchung auf Cäsium-134 stellt einen zusätzlichen Analyseaufwand dar. Der Höchstwert von 370 Bq/kg gilt neu für alle Milchprodukte. Somit wird der Höchstwert für gewisse Milchprodukte wie Käse von 600 Bq/kg auf 370 Bq/kg gesenkt. Dies ist jedoch unproblematisch, weil Untersuchungen zeigen, dass die Gehalte in der Milch nur in seltenen Fällen über 10 Bq/kg liegen. Zudem reduziert sich der Gehalt bei der Verarbeitung von Milch zu Käse um ein Zehnfaches.

Artikel 3

Für bestimmte Lebensmittel aus den aufgeführten Ländern ist eine amtliche Bescheinigung mitzuliefern.

Neu ist auch bei der Einfuhr der betreffenden Lebensmittel aus dem Vereinigten Königreich ohne Nordirland eine Bescheinigung gefordert, da es ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr der Europäischen Union zugehört wird.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, ABI. L 257 vom 6.8.2020, S. 1.



Artikel 4

Dieser Artikel entspricht dem aktuellen Artikel 3 und sieht vor, dass die Dokumentation der Sendungen von der Vollzugsbehörde überprüft und freigegeben wird.

Artikel 5

Für die Anwendung dieser Verordnung wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt.

Artikel 6

Die Tschernobyl-Verordnung vom 16. Dezember 2016 wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten ist der 1. Februar 2021.

Anhang

Im Anhang sind die Lebensmittel aufgeführt, für die eine amtliche Bescheinigung erforderlich ist. Neben den Pilzen sind neu auch Beeren und deren Produkte gelistet.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Bei der Einfuhr von bestimmten Lebensmitteln aus den aufgeführten Ländern ist eine amtliche Bescheinigung mitzuliefern. Neben den Pilzen betrifft dies neu auch gewisse Beeren und deren Produkte. Das bedeutet für den Zoll einen geringen Mehraufwand, der mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.